

&

Rechtsanwälte

RAe. | & | Postfach 1 | 2

Landgericht  
Hamburg  
Sievekingplatz 1

**Abschrift**

20355 Hamburg

Schriftsatz von KF, des Anwaltes von XY

K  
F  
F  
u.

J  
F  
B

N  
2

T  
F

Unsere Aktenbezeichnung (bitte stets vollständig angeben):

13/01  
Stahl

Sachbearbeiter: RA  
Sekretariat: Frau  
Durchwahl: 93

Datum: 03.02.2017

In dem Rechtsstreit

XY ./ Stahl T.

Aktenzeichen: 33

13 (Unterlassung)

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE  
eingegangen am:  
08.02.17 | 7-8 Uhr  
BEI DEM AMTSGERICHT HAMBURG

wird zum Schriftsatz vom 27.01.2017 wie folgt Stellung genommen:

Entgegen dem Vortrag des Beklagten haben hinreichende Ermittlungen gegen die Zeugin Schumacher stattgefunden, die belegen, dass diese psychisch krank und mithin nicht glaubwürdig ist.

Darüber hinaus belegt das Ermittlungsergebnis, dass an den von der Zeugin erhobenen Vorwürfen nichts dran ist. **von Ermittlungen konnte hier nicht die Rede sein**

Dabei wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Zeugin in dem gegen sie geführten Strafverfahren nach Kenntnis des Unterzeichners die Erstellung eines psychologischen Gutachtens verweigert. Obwohl dieses strafrechtlich für sie von Vorteil sein könnte.

**Für seinen Mandanten XY  
meint KF hier natürlich**

Weiter spricht schon der Umstand Bände, dass die Kinder der Zeugin von ihrem Vater betreut werden, diese offenbar jeglichen Kontakt zur Mutter verweigern und dieser wohl auch das Sorgerecht entzogen worden ist. [siehe dazu meine \(Thies Stahl\) Veröffentlichungen](#)

Der Beklagte mag endlich einsehen, dass seine Lebensgefährtin krank ist und psychologischer und psychiatrischer Hilfe bedarf.

Die Sache ist entscheidungsreif. Sofern und soweit, der Beklagte die Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren verweigert, ist daher nach § 216 Abs. 2 ZPO unverzüglich ein Termin zu bestimmen.

gez.

KF

Rechtsanwalt